

Protokollauszug zum Beschluss des Prüfungsausschusses UP/UT vom 24.06.2015 über TOP 2c) Beschlüsse zur Zuständigkeit für die Durchführung von Aufgaben des Prüfungsausschusses UPUT

Tischvorlage mit der Sachlage:

Gemäß Prüfungsordnungen ist der Prüfungsausschuss für vielfältige Aufgaben zuständig. Grundsätzlich ist der Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Daneben sind in den Prüfungsordnungen noch weitere explizit genannte Aufgaben aufgeführt.

Der Prüfungsausschuss hat die folgenden Beschlüsse zu den aufgeführten Textstellen und zur Zuständigkeiten der dargestellten Aufgaben gefasst.

1. Formulierung in der PO:

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

Abs. 1: Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis (Alte PO) / Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende (Neue PO)

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung

Der Prüfungsausschuss bestellt hiermit die am UCB beschäftigten Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG zu Prüfenden, Beisitzenden sowie Betreuenden der Bachelor-Thesis.

Darüber hinaus werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen (insbesondere die wissenschaftlichen Mitarbeiter) sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis bestellt.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

2. Formulierung in der PO:

Abs. 2 bzw. 4: Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Erläuterung: Für den Fall, dass eine Person Prüfer sein soll, die nicht in der Aufzählung der PO genannt ist, muss der Prüfungsausschuss diese Person zum Prüfer bestellen und hierbei das Hochschulgesetz beachten. Das Prüfungsamt regt an, dass diese Entscheidungsbefugnis auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen wird.

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung:

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 der Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheidet und in diesem Fall Prüfende, Beisitzende und Betreuende bestellt.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

3. Formulierung in der PO:

Abs. 5 bzw. 6: Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden. Sowie § 7 Abs. 6: Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung:

Der Prüfungsausschuss beschließt folgende Vorgehensweise zur Umsetzung dieser Regelungen:

Die Erstellung des Klausurplans wird durch eine durch die Hochschulverwaltung festgelegte Organisationseinheit erledigt nach Meldung der Termine durch die Prüfenden bzw. das Dekanat und diese Organisationseinheit veröffentlicht den jeweils aktuellen Klausurplan.

Das Prüfungsamt erfasst anhand des Klausurplans die Prüfungstermine und gibt sie im QIS bekannt.

Die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen beachten dabei die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

4. Formulierung in der PO:

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Abs. 2: Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Beschlussfassung:

Der Prüfungsausschuss beschließt folgendes Verfahren bezüglich Fristen und Zulassung zu Prüfungen:

Das Dekanat sowie die Prüfenden des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik planen in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit bezüglich der Raumplanung die Termine der Prüfungen des jeweils aktuellen Semesters unter Beachtung der 4-Wochen-Frist des § 7 Abs. 6 der PO.

Auf dieser Grundlage erstellt die zuständige Organisationseinheit den für die Studierenden verbindlichen Klausurplan und veröffentlicht diesen.

Der Klausurplan enthält die Namen der Prüfungen sowie des entsprechenden Prüfers, die Prüfungsgruppe, den Prüfungstermin mit Datum und Uhrzeit sowie den Ort der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel und erforderlichen Unterlagen.

Das Prüfungsamt pflegt die Prüfungstermine anhand des Klausurplans in das Studierendenverwaltungsprogramm (QIS) ein und legt anhand der geltenden Fristenregelung die Anmeldefristen fest. Dabei werden der Beginn der Anmeldefrist und das Ende der Anmeldefrist bekannt gegeben. Die Studierenden können jederzeit über ihren QIS-Zugang diese Daten einsehen.

Der Antrag auf Zulassung erfolgt durch den Studierenden mit Vornahme der selbstständigen Anmeldung zur Prüfung über das QIS. Sollten weitere Unterlagen

erforderlich sein, werden diese durch das Prüfungsamt von den Studierenden angefordert. Danach entscheidet das Prüfungsamt über die Zulassung zur Prüfung. In fraglichen Fällen erfolgt eine Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls mit dem Prüfungsausschuss.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

5. Formulierung in der PO:

§ 7 Abs. 5

Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen / oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung:

Der Nachweis zur Glaubhaftmachung ist durch ein detailliertes ärztliches Attest zu erbringen.

Das Prüfungsamt leitet diese Anträge an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

6. Formulierung in der PO:

§ 12 Abs. 2 Bachelorthesis

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung:

Die Ausgabe des Themas für die Thesis erfolgt grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung durch die Prüfer und Betreuenden der Thesis. Die Anmeldung der Thesis erfolgt im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt prüft die Korrektheit der Anmeldung anhand der Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Anmeldeformulare werden hiermit als verbindlich festgelegt (siehe Anlagen). Das Prüfungsamt wird beauftragt, diese Vordrucke bei Gesetzesänderungen bzw. Änderungen der Prüfungsordnungen entsprechend zu aktualisieren.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Weitere Regelung der Zuständigkeit bei verschiedenen Aufgaben.

7. Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung:

Der Prüfungsausschuss beschließt die folgenden Regelungen der Zuständigkeit bei den aufgeführten Aufgaben:

- Das Prüfungsamt nimmt Anträge der Studierenden für den Prüfungsausschuss an und bereitet diese für eine Entscheidung im Prüfungsausschuss vor.

- Für die Entscheidung über Anträge von Studierenden, die aufgrund einer Erkrankung für die Dauer der Erkrankung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beantragen, ist das Prüfungsamt zuständig. Das Prüfungsamt errechnet den neuen Abgabetermin und teilt diesen den Studierenden, den Fachbereichssekretariaten sowie den Prüfern der Thesis mit. In Zweifelsfällen erfolgt eine Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

8. Erläuterung:

Die bei den obigen Beschlüssen angegebenen Paragraphen mit den Aufgaben des Prüfungsausschusses sind auch in den Masterprüfungsordnungen des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik enthalten. Hierbei variieren die Paragraphen. Für diese Studiengänge soll die gleiche Vorgehensweise entsprechend der getroffenen Beschlüsse angewendet werden.

Antrag: Der Vorsitzende bittet um Abstimmung:

Die oben getroffenen Beschlüsse werden hiermit für die Masterprüfungsordnungen des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik analog als verbindlich festgelegt (Anlage: Formblätter Anmeldungen).

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.